



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-83/2026	
Abteilung	Finanzen, Personal und KITAS
Fachbereich	Finanzen
Datum	15.05.2026

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	19.05.2026	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	28.05.2026	vorberatend
Gemeindevertretung	02.06.2026	beschließend

Betreff:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur interkommunalen Kooperation im Bereich der Trinkwasserversorgung mit der Stadt Breuberg (Betriebsführung und Personalvertretung)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss der vorgelegten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben im Bereich der Trinkwasserversorgung mit der Stadt Breuberg in der vorliegenden Fassung zu.

Die Verwaltung wird beauftragt,

- 1. die zur Umsetzung erforderlichen organisatorischen, technischen und datenschutzrechtlichen Maßnahmen zu treffen (insbesondere IT-Zugänge, Übergabeverfahren, Nachweis technischer/organisatorischer Maßnahmen TOM),*
- 2. die Genehmigung der Vereinbarung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß § 26 KGG zu beantragen und nach Genehmigung die Veröffentlichung zu veranlassen,*
- 3. eine gültige Deckungsbestätigung der kommunalen Haftpflichtversicherung (GVV) bzw. Nachweis der erforderlichen Versicherungen einzuholen und den beteiligten Kommunen vorzulegen,*
- 4. unverzüglich die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Landesfördermitteln für die im Rahmen der kooperativen Maßnahme vorgesehenen Maßnahmen zu prüfen und die erforderlichen Förderanträge vorzubereiten und fristgerecht einzureichen.*

Die Verwaltung berichtet nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens sowie nach 12 Monaten Laufzeit über die praktische Umsetzung, aufgetretene Risiken und ggf. vorgeschlagene Anpassungen.

Sachdarstellung:

Die Sicherstellung einer rechtskonformen, hygienisch einwandfreien und dauerhaft zuverlässigen Trinkwasserversorgung ist eine Kernaufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Bei der Stadt Breuberg bestehen personelle Engpässe (vakante Wassermeisterstelle, unbesetzte Ingenieursstelle), die die operative Betriebsführung, Überwachung, Instandhaltung und Bereitschaftsorganisation ihrer Trinkwasserversorgung gefährden können. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, zur Stärkung fachlicher Kompetenzen und zur effizienten Nutzung vorhandener Ressourcen wurde zwischen Breuberg und Lützelbach eine öffentlich-

rechtliche Vereinbarung erarbeitet. Ziel der Vereinbarung ist die Übertragung der technischen und wirtschaftlichen Betriebsführung der Trinkwasserversorgungsanlagen an unsere Gemeinde.

Die Vereinbarung regelt klar und verbindlich den Umfang der Aufgaben, Personal- und Weisungsfragen, Arbeitszeit- und Bereitschaftsdienstregelungen, Kosten- und Abrechnungsmodalitäten, Datenschutz- und IT-Zugriffsregelungen sowie Haftungs- und Versicherungsanforderungen.

Eigentum an den Anlagen, die strategische Entscheidungsbefugnis (insbesondere zu Investitionen, Gebührensätzen und Konzessionsfragen) sowie die Arbeitgeberhoheit verbleiben jeweils bei der originär zuständigen Stadt oder Gemeinde. Mit dieser Vereinbarung sind keine Personal- oder Besitzstandsübertragungen beabsichtigt und werden solche nicht herbeigeführt.

Die Vereinbarung wurde vom Hess. Städte- und Gemeindebund rechtlich geprüft und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 26 KGG. Es ist vorgesehen sie zum 01.07.2026 in Kraft zu setzen und zunächst für 5 Jahre zu befristen. Spätestens neun Monate vor Ablauf ist eine Evaluierung der Vereinbarung vorgesehen.

Die Stadt Breuberg erstattet der Gemeinde hierfür jährlich pauschal 25 % der Gesamtpersonalkosten unseres Wassermeisters Axel Flechsenhaar. Langfristig wird eine differenzierte Abrechnung nach dem Verhältnis der Leitungsnetze und Anlagen angestrebt. Eine Überprüfung und ggf. Neuordnung der Kostenverteilung erfolgt im Rahmen der vorgesehenen Evaluation.

Die Verwaltung strebt grundsätzlich die Inanspruchnahme von Fördermitteln für die kooperative Maßnahme an. Die Durchführung der Zusammenarbeit ist jedoch nicht von einer Förderbewilligung abhängig. Im Falle einer Förderzusage kann eine projektbezogene Förderung durch das Land Hessen gewährt werden, die maximal 50.000 EUR beträgt.

Eine vorläufige Kostenschätzung hat ergeben, dass durch die geplante Zusammenarbeit eine Einsparung von etwa 25 bis 29 % je beteiligter Kommune erzielt werden kann. Damit wird der Mindestsatz des Landes von 15% für die Gewährung eines Zuschusses erreicht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist über den Sitzungsdienst abrufbar.

Haushaltsmäßige Auswirkung:

Anlage(n):

1. Entwurf öffentl.-rechtl. Vereinbarung
2. Grunddaten Trinkwasserversorgungsanlagen
3. Aufgabenübersicht Wasserversorgung

Der Bürgermeister